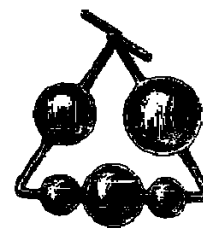




GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

Geschäftsordnung

der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“
in der Gesellschaft Deutscher Chemiker



P r ä a m b e l

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 06.11.2014 sieht in § 17 die Bildung von juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und Sektionen vor. Die Satzung der GDCh ist daher für die Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ und ihre Mitglieder bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit nimmt die Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der vorliegenden Geschäftsordnung wahr, die durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 12. September 2017 in Berlin beschlossen und am 04.12.2017 vom Vorstand der GDCh genehmigt wurde.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen „Geschichte der Chemie“ und ist eine Unterstruktur der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ ist ein Zusammenschluss aller an der Geschichte der Chemie Interessierten. Sie sieht es als ihre Hauptaufgaben an,

- das Verständnis für die geschichtliche Betrachtung der Chemie zu wecken,
- chemiehistorische Untersuchungen anzuregen und zu fördern,
- die Beschäftigung mit der Geschichte der Chemie an den Hochschulen zu fördern,
- Anregungen und Unterstützung für den Einsatz historischer Themen im Schulunterricht zu geben,
- das Interesse von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf die Geschichte der Chemie zu lenken,
- die Kontakte und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen wie auch den entsprechenden Fachgruppen anderer chemischer Gesellschaften zu fördern,

- Bemühungen um den Erhalt chemiehistorisch relevanter Nachlässe und Objekte zu unterstützen.

Die Fachgruppe veranstaltet in der Regel alle zwei Jahre eine Vortragstagung, die als selbständige Veranstaltung oder im Rahmen des GDCh-Wissenschaftsforums oder anderer GDCh-Tagungen durchgeführt wird. Auf dieser Tagung können chemiehistorische Vorträge freier Wahl und solche zu einem vorher vereinbarten Rahmenthema gehalten werden.

Die Fachgruppe gibt seit 1988 eine Mitgliederzeitschrift heraus, die in der Regel einmal im Jahr erscheint und sowohl Beiträge aus den Vortragstagungen als auch freie Beiträge aufnimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) assoziierte Mitglieder der GDCh.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe nach a) bis c) definiert sich über § 6 der GDCh-Satzung und hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher zugegangen sein muss,
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung,
- c) durch Beschluss des Fachgruppenvorstandes entsprechend § 8 Abs. 3 der GDCh-Satzung.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus der Fachgruppe heben die Verpflichtung zur Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber GDCh und Fachgruppe, wie der Zahlung fällig gewordener Beiträge, nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe Jahresbeiträge, deren Höhe vom Fachgruppenvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitglieder-

versammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag nach Eingang der Beitragsrechnung spätestens bis zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten, die das Konto der Fachgruppe verwaltet.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen lediglich einen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der GDCh festgelegt wird. Diese leistet eine gesondert vereinbarte Rückvergütung an die Fachgruppe.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre von dem/der Vorsitzenden der Fachgruppe oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Vorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbar sichere elektronische Wahlformen erfolgt,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlung wird ein von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekanntgegeben und auch der Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in und mindestens einem/r, aber nicht mehr als fünf Beisitzer/inne/n. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Briefwahl oder vergleichbar sichere elektronische Wahlformen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Einmalige, direkte Wiederwahl ist zulässig. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt, eine Brief- oder elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die Nachfolger/innen zu wählen gewesen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/ihre Stellvertreter/in, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Er/Sie beruft die Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand bildet erforderlichenfalls Arbeitskreise und beruft deren Leiter/innen, die ihrerseits die Mitglieder des Arbeitskreises benennen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller anwesenden Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann ebenso durch schriftliche Umfrage oder elektronische Wahl herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund von §§ 17 und 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der erweiterte GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Letztere gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Fachgruppenmitglieder dafür entscheidet bzw. dies sich durch schriftliche oder elektronische Abstimmung ergibt.

Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

Von der Mitgliederversammlung der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ am 12. September 2017 in Berlin beschlossen. Genehmigt durch den GDCh-Vorstand in seiner Sitzung am 04.12.2017